

RS Vwgh 1995/11/8 91/12/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1995

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §20 Abs3;

BDG 1979 §80 Abs2;

BDG 1979 §80 Abs5 Z1;

Rechtssatz

§ 80 BDG 1979 gehört zum siebenten Abschnitt des BDG 1979, der die "Rechte des Beamten" regelt. § 80 Abs 2 Satz 1 BDG 1979 knüpft die nach § 80 Abs 2 Satz 3 BDG 1979 in Bescheidform vorzunehmende Zuweisung einer Dienstwohnung oder Naturalwohnung an der Beamteneigenschaft an und unterstreicht den Zusammenhang des öffentlich-rechtlich begründeten Benützungsverhältnisses mit dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis durch die Wendung "im Rahmen des Dienstverhältnisses". Steht aber das aus der (bescheidförmigen) Zuweisung erfolgende öffentlich-rechtliche Benützungsrecht an einer Naturalwohnung in diesem engen Zusammenhang zum Dienstverhältnis, führt die Auflösung des Dienstverhältnisses zum Erlöschen dieses Rechtes, wie dies auch § 20 Abs 3 BDG 1979 grundsätzlich vorsieht. § 80 Abs 5 Z 1 zweiter Tatbestand BDG 1979 (und die daran anknüpfenden sonstigen Bestimmungen) finden in diesem Fall keine Anwendung; denn Ausscheiden aus dem Dienststand bedeutet die Begründung der Eigenschaft als Beamter des Ruhestandes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991120154.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at